FLUR 7
GEMARKUNG HÜLZWEILER

FLUR 16
GEMARKUNG SCHWALBACH

FLUR 8
GEMARKUNG HÜLZWEILER

FLUR 8
GEMARKUNG HÜLZWEILER

Straße „A"
Straße „B"
Straße „C"
Straße „D"
Straße „E"
Straße „F"
GRÜNFLÄCHE
GRIESBORNERSTRASSE
SCHLUCHT
170 325

(Satzung)

BEBAUUNGSPLAN

der Gemeinde

HÜLZWEILER

Die Aufstellung der Bebauungsplanes ist im Sinne des § 10 Bundesbaugesetz (BauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl) I.S.341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 20. Januar 1966 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgt auf Antrag der Gemeinde Hülzweiler durch das Ingenieur u. Vermessungsbüro Ernst Zimmer Hilbringen

Festsetzungen gemäß § 9, Abs. 1 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich	SIEHE ZEICHNUNG
2. Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	Allgemeines Wohngebiet, lt. Plan
2.1.1 zulässige Anlagen	1. Wohngebäude 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, sowie nicht störende Handwerksbetriebe, 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	1. Betriebe des Beherbergungsgewerbe, 2. Gartenbaubetriebe 3. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Einzelhäusern und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen.
2.2 Baugebiet	Reines Wohngebiet lt. Plan
2.2.1 zulässige Anlagen	Wohngebäude
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	Keine
3. Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	1
3.2 Grundflächenzahl	lt. Plan
3.3 Geschoßflächenzahl	lt. Plan
3.4 Baumassenzahl	- -
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	- -
4. Bauweise	Offen, Einzelheiten lt. Plan
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	SIEHE ZEICHNUNG
6. Stellung der baulichen Anlagen	SIEHE ZEICHNUNG
7. Mindestgröße des Baugrundstückes	- -
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschoß-Fußboden)	- -
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	SIEHE ZEICHNUNG, sonst innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	ENTFÄLLT
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	ENTFÄLLT
12. Überlegend für die Bebauung mit Familienheim vorgesehenen Flächen	GEMÄSS GRÜNDGESETZ
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe insbesondere solche des Verkehrs bestimmt ist.	ENTFÄLLT
14. Grundstücke die von der Bebauungs freizuhalten sind und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
15. Verkehrsflächen	SIEHE ZEICHNUNG
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	wird in später zu erstellenden Straßenbauprojekt festgelegt.
17. Versorgungsflächen	Pump und Trafostation lt. Plan
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen.	ENTFÄLLT
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen.	ENTFÄLLT
20. Grünflächen als Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	SIEHE ZEICHNUNG
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	ENTFÄLLT
22. Flächen für die Land- und Forstwirtschaft	ENTFÄLLT
23. Mit Tab-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises	SIEHE ZEICHNUNG WASSERWITHUND
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Garagenschaftsgaragen	ENTFÄLLT
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereiches zur Gründen der Sicherheit oder der Gesundheit erforderlich sind.	ENTFÄLLT
26. Die bei einzelner Anlage, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden, oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	SIEHE ZEICHNUNG
28. Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern.	ENTFÄLLT

Auszug von

Feststellung über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 Abs. 1 Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (GBl. S. 192)

lt. Anlage

Auszug von

Feststellung über den Schutz und die Erhaltung von Boden- und Naturgenußmöglichkeiten nach Grund des § 9 Abs. 2 Abs. 1 Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (GBl. S. 192)

ENTFÄLLT

Ausgleichung von Flächen gemäß § 9 Abs. 1 BauG

1. Fläche, unter denen der Bergbau umgeht, (Bergschaden) ENTFÄLLT
2. Flächen, die für den Anbau von minderwertigen Bodenschätzen ENTFÄLLT

Sonderabsichtliche Eingriffe von Zustimmung gemäß § 9 Abs. 4 BauG

1. Entfällt

Planzeichen erläuterungen

- Geltungsbereich
- bestehende Gebäude
- geplante Gebäude
- bestehende Straßen
- geplante Straßen
- bestehende Grundstücksgrenzen
- geplante Grundstücksgrenzen
- Baulinie
- Baugrenze
- Schutzbereich für Unterirdische
- Anschlußlinie
- Garagenzufahrt
- Grünflächen

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BauG ausgelegen vom 5 Juni 1966 bis zum 5 Juni 1966

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauG genehmigt durch Verfügung vom 14 AUG 1967 Az. Hülzweiler

Hülzweiler 20. März 1968

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauG genehmigt durch Verfügung vom 31 V 1968 Ea-7-3421105 Ra/Jo

SAARLAND
Der Minister des Innern
– Oberste Landesbaubehörde –
Müller
Diplom-Ingenieur

Die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 BauG wurde am ... ortsüblich bekannt gemacht.

..... den .....

– Der Bürgermeister –

GEMEINDE HÜLZWEILER

BEBAUUNGSPLAN „NUSSHOLZ - WEST"

NOV 1965 LAGEPLAN

1:500